

Allgemeine Geschäftsbedingungen der 3D fly e.U. – B2C

(zwischen dem Ingenieurbüro als Unternehmer und Auftraggebern als Verbraucher gemäß § 1 KSchG)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge der 3D fly e.U., Inhaber Ing. Mag. DI (HTL) Siegfried Schreiner, Innernschlag 3, 4181 Zwettl an der Rodl, FN 571760z, Firmenbuchgericht Linz (im Folgenden „Ingenieurbüro“), mit Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG. Für Verträge mit Unternehmern gelten die gesondert veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen – B2B.

1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber als Verbraucher (kurz Verbraucher) und dem Ingenieurbüro.
- b) Soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen – insbesondere nach dem KSchG und dem FAGG – von den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, gehen diese in ihrer Anwendung vor.
- c) Die Anwendbarkeit dieser AGB wird durch die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige und zulässige Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung am ehesten entspricht, zu ersetzen.
- d) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Verbraucher vor Vertragsabschluss auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt und sind zusätzlich unter <https://www.3dfly.at/agb/> abrufbar. Maßgeblich ist die dem Verbraucher vor Vertragsabschluss übermittelte Fassung.
- e) Bei Widersprüchen gilt folgende Rangordnung: (1) die schriftliche Auftragsbestätigung, (2) das Angebot samt den darin enthaltenen Hinweisen, (3) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, (4) die Unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen des Fachverbandes Ingenieurbüros. Punkt 1 lit b bleibt unberührt.

2.) Angebote, Nebenabreden

- a) Die Angebote des Ingenieurbüros sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b) Für die Erstellung eines Kostenvoranschlags im Sinn des § 1170a ABGB durch das Ingenieurbüro hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.
- c) Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Ingenieurbüros zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt wird.
- d) Enthält eine Auftragsbestätigung des Ingenieurbüros Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Verbraucher genehmigt, wenn dieser binnen einer gleichzeitig vom Ingenieurbüro bekanntgegebenen Frist der Änderung zustimmt. Ein solches Zustimmungserfordernis gilt nicht, sofern die Änderung bzw. Abweichung dem Verbraucher zumutbar – weil geringfügig und sachlich gerechtfertigt – ist. Darüber hinaus Gehendes ist nachweislich im Einzelnen zwischen dem Ingenieurbüro und dem Verbraucher auszuhandeln.
- e) Angebote sind, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist, einen Monat ab Ausstellungsdatum gültig.
- f) Angebote mit Pauschalpreis sind Festpreisangebote und keine Kostenvoranschläge im Sinne des § 1170a ABGB. Wird ausnahmsweise nach Aufwand abgerechnet, wird der voraussichtliche Aufwand vorab bekannt gegeben; das Ingenieurbüro weist den Verbraucher unverzüglich darauf hin, wenn sich eine beträchtliche Überschreitung abzeichnet.

3.) Auftragserteilung, Leistungsgegenstand und Beurteilungsmaßstab

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Verträge kommen regelmäßig im Fernabsatz zustande, insbesondere durch Übermittlung des unterfertigten Angebots per E-Mail. In diesem Fall gilt Punkt 11.

- c) Im Falle des Vertragsabschlusses als Fernabsatz- oder Auswärtsgeschäft im Sinne des FAGG oder nach dem KSchG wird das Ingenieurbüro die gesetzlich vorgesehenen Informationspflichten wahrnehmen.
- d) Das Ingenieurbüro verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- e) Das Ingenieurbüro kann zur Vertragserfüllung entsprechend befugte Subplaner heranziehen und diesen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Aufträge erteilen. Beabsichtigt das Ingenieurbüro, einen Subplaner einzusetzen, wird es den Verbraucher vor dessen Beauftragung schriftlich oder per E-Mail über den vorgesehenen Subplaner und den von diesem zu erbringenden Leistungsumfang informieren. Der Verbraucher kann der Beauftragung binnen 14 Kalendertagen ab Zugang dieser Verständigung widersprechen. Im Fall eines fristgerechten Widerspruchs hat das Ingenieurbüro die betreffende Leistung selbst zu erbringen.
- f) Das Ingenieurbüro weist den Verbraucher in der Verständigung gemäß lit. e ausdrücklich darauf hin, dass die Beauftragung des dort bezeichneten Subplaners als genehmigt gilt, wenn der Verbraucher nicht innerhalb der Frist von 14 Kalendertagen widerspricht. Der Widerspruch bedarf keiner besonderen Form und kann insbesondere per E-Mail erklärt werden.
- g) Gegenstand des Auftrags sind ingenieurtechnische und gutachterliche Leistungen auf dem Fachgebiet Lichttechnik und Lichtimmissionen, insbesondere die Erstellung von Blendgutachten für Photovoltaikanlagen, thermische Solaranlagen, Glasfassaden und sonstige reflektierende Flächen sowie von Schattenwurf- und Schattenflimmergutachten für Windkraftanlagen, jeweils samt der dafür erforderlichen Modellierung, Simulation, Berechnung, Auswertung und fachlichen Beurteilung. Nicht Gegenstand des Auftrags sind – soweit nicht ausdrücklich vereinbart – Ortsaugenschein und vermessungstechnische Bestandsaufnahme, Planungs-, Statik-, Bauphysik- und Elektroplanungsleistungen, die technische Auslegung und Detailplanung vorgeschlagener Maßnahmen, die Einholung behördlicher Bewilligungen sowie die Vertretung des Verbrauchers im Verfahren.
- h) Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird die Leistung als Desktop-Review erbracht, das heißt auf Grundlage der vom Verbraucher übermittelten Unterlagen sowie öffentlich zugänglicher Geodaten und Kartenquellen, ohne Ortsaugenschein und ohne Vermessung.
- i) Das Ingenieurbüro schuldet die fachgerechte Erstellung der vereinbarten Leistung, nicht jedoch ein bestimmtes inhaltliches Ergebnis. Weder ein für den Verbraucher günstiges Gutachtensergebnis noch die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens, die Erteilung einer behördlichen Bewilligung oder die Übereinstimmung mit der Beurteilung anderer Sachverständiger, Amtssachverständiger, Behörden oder Gerichte werden geschuldet oder zugesichert. Der Honoraranspruch besteht unabhängig vom Ergebnis.
- j) Die Beurteilung erfolgt nach den im jeweiligen Gutachten ausdrücklich bezeichneten methodischen Grundlagen, Beurteilungskriterien und gegebenenfalls anzuwendenden Grenz- oder Richtwerten. Für die Beurteilung von Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen halten die Vertragsteile fest, dass in Österreich derzeit keine in Geltung stehende spezifische Richtlinie für die Beurteilung solcher Blendwirkungen besteht. Mangels einer entsprechenden Nachfolgeregelung können die Methoden und Kriterien der zurückgezogenen OVE R 11-3:2016 als objektivierender Beurteilungsmaßstab herangezogen werden, soweit im jeweiligen Gutachten nichts Abweichendes angegeben ist. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Behörden, Gerichte und sonstige entscheidungsbefugte Stellen an die im Gutachten herangezogenen methodischen Grundlagen, Beurteilungskriterien sowie Grenz- oder Richtwerte nicht gebunden sind und im jeweiligen Verfahren abweichende Methoden, Kriterien oder Grenzwerte zugrunde legen können. Eine Haftung dafür, dass eine Behörde, ein Gericht oder eine sonstige Stelle eine vom Gutachten abweichende Beurteilungsmethodik oder abweichende Beurteilungskriterien beziehungsweise Grenzwerte anwendet, besteht nicht.
- k) Soweit im jeweiligen Gutachten nicht ausdrücklich abweichend angegeben, beruhen Berechnungen und Simulationen auf idealisierten und für den jeweiligen Untersuchungsgegenstand geeigneten Annahmen. Bei der Untersuchung von Blendwirkungen erfolgt grundsätzlich eine konservative Betrachtung im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung. Diese kann insbesondere die Annahme der Sonne als Punktquelle, idealisierte Reflexionseigenschaften der untersuchten reflektierenden Oberflächen, die Vernachlässigung witterungsbedingter Einflüsse sowie die Betrachtung repräsentativ gewählter Immissionspunkte umfassen. Soweit im Gutachten nicht ausdrücklich anders angegeben, wird bei der geometrischen Beurteilung einer möglichen Blendwirkung vorrangig die Richtung beziehungsweise das Auftreten einer Reflexion untersucht;

die tatsächliche Blendintensität wird nur berücksichtigt, wenn diese Bestandteil der ausdrücklich beschriebenen Untersuchungsmethodik ist. Abweichungen zwischen den berechneten und den tatsächlich eintretenden Verhältnissen begründen für sich allein keinen Mangel.

- l) Eine Pflicht zur Aktualisierung, Beobachtung oder Nachbetreuung nach Übergabe besteht nicht.
- m) Die Leistung gilt mit der Übermittlung des Gutachtens an die vom Verbraucher bekannt gegebene E-Mail-Adresse als übergeben.

4.) Gewährleistung und Schadenersatz

- a) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Eine allenfalls bestehende Garantie ist durch diese nicht eingeschränkt.
- b) Das Ingenieurbüro hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§ 1299 ABGB) zu erbringen.
- c) Hat das Ingenieurbüro in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem Verbraucher schuldhaft einen Schaden zugefügt, ist dessen Haftung für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens – wenn im Einzelfall nicht anders geregelt – bei leichter Fahrlässigkeit wie folgt begrenzt:
 - 1) bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung,
 - 2) Die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.
 - 3) in allen anderen Fällen ist die Haftung der Höhe nach mit dem für den betroffenen Auftrag vereinbarten Nett Honorar, maximal jedoch mit EUR 250.000,00 begrenzt.
- d) Die Beschränkungen des lit c gelten nicht für Schäden an der Person und nicht für Schäden, die das Ingenieurbüro vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Zwingende Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes und des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5.) Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund oder nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere des KSchG und des FAGG – zulässig.
- b) Das Ingenieurbüro kommt hierzu spätestens zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seinen gesetzlichen Informationspflichten – insbesondere nach dem KSchG und dem FAGG – nach und händigt dem Verbraucher entsprechende Informationsblätter aus.
- c) Bei Verzug des Ingenieurbüros mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Verbrauchers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist schriftlich oder per E-Mail zu setzen. Dies gilt nicht bei Fixgeschäften.
- d) Bei Verzug des Verbrauchers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch das Ingenieurbüro unmöglich macht oder erheblich behindert, ist das Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- e) Weiters findet unter anderem zur Frage der Vereitelung der Ausführung, Anrechnung und allenfalls bestehendem Entgeltanspruch bzw. zur Nachfristsetzung § 1168 ABGB Anwendung.

6.) Honorar, Leistungsumfang

- a) Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- b) Die angegebenen Honorare sind Endpreise. Das Ingenieurbüro nimmt derzeit die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs 1 Z 27 UStG in Anspruch; Umsatzsteuer wird daher nicht ausgewiesen. Ein späterer Wegfall dieser Befreiung berührt bereits vereinbarte Preise nicht.
- c) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen ist grundsätzlich unzulässig. Dies gilt nicht im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Ingenieurbüros und für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, die gerichtlich festgestellt oder die vom Ingenieurbüro anerkannt worden sind.

- d) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die vom Fachverband Ingenieurbüros herausgegebenen Unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen Vertragsinhalt.
- e) Fälligkeit. Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, binnen 14 Tagen ab Zugang ohne Abzug auf das vom Ingenieurbüro genannte Konto einer Bank mit inländischer Niederlassung zu zahlen.
- f) Im Fall des Zahlungsverzuges gebühren die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 1000 Abs 1 ABGB) sowie die zur zweckentsprechenden Betreibung notwendigen Kosten, soweit sie in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen (§ 1333 Abs 2 ABGB).
- g) Zusatzleistungen. Leistungen, die vom vereinbarten Leistungsumfang nicht umfasst sind, werden nur nach vorheriger Vereinbarung erbracht und nach tatsächlichem Aufwand mit dem im Angebot ausgewiesenen Stundensatz, derzeit EUR 140,00 je Stunde, verrechnet. Fahrtzeiten und Barauslagen werden gesondert verrechnet.
- h) Rechnungslegung. Der Verbraucher erklärt sich mit der Übermittlung von Rechnungen auf elektronischem Weg einverstanden; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.
- i) Bis zur vollständigen Bezahlung des fälligen Honorars ist das Ingenieurbüro zur Zurückbehaltung der Leistung berechtigt.

7.) Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen des Ingenieurbüros ist dessen Sitz in 4181 Zwettl an der Rodl.

8.) Geheimhaltung

- a) Das Ingenieurbüro ist zur Geheimhaltung aller vom Verbraucher erteilten Informationen verpflichtet.
- b) Das Ingenieurbüro ist auch zur Geheimhaltung seiner Bearbeitungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Verbraucher an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Eine Veröffentlichung des vertragsgegenständlichen Werkes oder von Gutachtensinhalten zu Werbezwecken erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung des Verbrauchers.

9.) Schutz der Pläne, Nutzungsrechte

- a) Das Ingenieurbüro behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Gutachten, Pläne, technische Unterlagen) vor.
- b) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Ingenieurbüros zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- c) Das Ingenieurbüro ist berechtigt, der Verbraucher verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des Ingenieurbüros anzugeben.
- d) Der Verbraucher erwirbt mit vollständiger Bezahlung des Honorars ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Werknutzungsrecht am Gutachten, beschränkt auf das vertragsgegenständliche Projekt und den vereinbarten Zweck.
- e) Das Gutachten darf nur vollständig, ungekürzt und unverändert, einschließlich aller Annahmen, Vorbehalte und Hinweise, weitergegeben werden. Eine Veröffentlichung, insbesondere im Internet, bedarf der vorherigen Zustimmung des Ingenieurbüros.
- f) Rohdaten, Modelle, Simulations- und Berechnungsdateien sowie Zwischenergebnisse sind nicht Gegenstand der geschuldeten Leistung.

10.) Rechtswahl

Für Verträge zwischen Verbraucher und Ingenieurbüro kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

11.) Rücktrittsrecht bei Fernabsatz- und Auswärtsgeschäften

- a) Schließt der Verbraucher den Vertrag im Fernabsatz – etwa durch Rücksendung des unterfertigten Angebots per E-Mail – oder außerhalb der Geschäftsräume des Ingenieurbüros, kann er binnen vierzehn Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zurücktreten (§ 11 FAGG). Für den Rücktritt genügt eine formfreie, eindeutige Erklärung; das dem Angebot angeschlossene Muster-Formular kann, muss aber nicht verwendet werden.
- b) Unterbleibt die Belehrung über das Rücktrittsrecht, verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate (§ 12 FAGG).
- c) Verlangt der Verbraucher ausdrücklich, dass das Ingenieurbüro schon vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Bearbeitung beginnt, und bestätigt er zugleich, davon Kenntnis genommen zu haben, dass er sein Rücktrittsrecht mit vollständiger Vertragserfüllung verliert, so erlischt das Rücktrittsrecht mit vollständiger Erbringung der Leistung (§ 18 Abs 1 Z 1 FAGG).
- d) Tritt der Verbraucher nach einem Verlangen nach lit c während der Bearbeitung zurück, hat er ein dem bis zum Zugang der Rücktrittserklärung erbrachten Anteil entsprechendes Entgelt zu zahlen (§ 16 FAGG).
- e) Ohne ein Verlangen nach lit c beginnt das Ingenieurbüro mit der Bearbeitung erst nach Ablauf der Rücktrittsfrist; die Bearbeitungszeit verlängert sich entsprechend.

12.) Mitwirkung des Verbrauchers, Grundlagen, Fristen

- a) Der Verbraucher hat dem Ingenieurbüro alle für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Pläne, Daten und Informationen vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und Änderungen unverzüglich bekannt zu geben.
- b) Das Ingenieurbüro prüft die beigestellten Unterlagen nicht auf inhaltliche Richtigkeit. Erkennt es offenkundige Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten, weist es den Verbraucher darauf hin (§ 1168a ABGB).
- c) Die Festlegung der zu beurteilenden Immissionspunkte erfolgt durch das Ingenieurbüro auf Grundlage der beigestellten Unterlagen und öffentlich zugänglicher Geodaten. Der Verbraucher wird die vorgeschlagenen Immissionspunkte auf Vollständigkeit prüfen und fehlende Punkte binnen einer Woche ab Übermittlung bekannt geben. Die Beurteilung erstreckt sich nur auf die im Gutachten angeführten Immissionspunkte.
- d) Bearbeitungsfristen beginnen erst mit dem vollständigen Einlangen aller erforderlichen Unterlagen. Bekannt gegebene Bearbeitungszeiten sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
- e) Ändern sich die Grundlagen nach Erstellung der Leistung, kann das Gutachten seine Gültigkeit verlieren. Eine Neubewertung oder Aktualisierung erfolgt nach vorheriger Vereinbarung gesondertes Entgelt.

13.) Befliegungen, Betretung von Grundstücken, Bildaufnahmen

- a) Sind Drohnenbefliegungen, Vor-Ort-Erhebungen oder das Betreten fremder Grundstücke erforderlich, wird der Verbraucher die Zustimmung der Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten einholen und dem Ingenieurbüro auf Verlangen nachweisen. Liegt eine erforderliche Zustimmung nicht vor, unterbleibt die Befliegung; die Bearbeitungszeit verlängert sich entsprechend.
- b) Die für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge erforderlichen Bewilligungen, Nachweise und Versicherungen obliegen dem Ingenieurbüro.

14.) Zweckbindung und Weitergabe

- a) Die Leistungen werden für den Verbraucher und für den im Auftrag festgelegten Zweck erbracht. Eine Schutzwirkung des Vertrages zugunsten Dritter wird nicht begründet.
- b) Erläuterungen und Auskünfte gegenüber Behörden, Amtssachverständigen, Gerichten oder Dritten sowie die Teilnahme an mündlichen Verhandlungen sind nicht Gegenstand des Auftrags; sie werden nach vorheriger Vereinbarung gesondert verrechnet.

15.) Datenschutz, Aufbewahrung

- a) Das Ingenieurbüro verarbeitet personenbezogene Daten des Verbrauchers zur Vertragserfüllung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Nähere Informationen, insbesondere zu den Betroffenenrechten, enthält die Datenschutzerklärung unter <https://www.3dfly.at/datenschutz/>.
- b) Bei Bildaufnahmen kann es zur Verarbeitung personenbezogener Daten kommen. Das Ingenieurbüro verarbeitet diese ausschließlich zur Erfüllung des Auftrags und löscht nicht benötigte Aufnahmen.
- c) Projektunterlagen und Gutachten werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt. Eine darüber hinausgehende Archivierungs- oder Herausgabepflicht besteht nicht.
- d) Das Ingenieurbüro nimmt an keinem Schlichtungsverfahren teil.

Stand: September 2026

Anhang 1 – Rücktrittsbelehrung für das Angebotsformular

Rücktrittsrecht. Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen von diesem Vertrag zurückzutreten. Die Frist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Rücktrittsrecht auszuüben, müssen Sie uns – 3D fly e.U., Ing. Mag. DI (HTL) Siegfried Schreiner, Innernschlag 3, 4181 Zwettl an der Rodl, office@3dfly.at, Telefon +43 664 73 53 93 88 – mittels einer eindeutigen Erklärung (etwa per Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Formular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Frist genügt es, dass Sie die Mitteilung vor Ablauf der Frist absenden.

Folgen des Rücktritts. Treten Sie von diesem Vertrag zurück, haben wir Ihnen alle von Ihnen erhaltenen Zahlungen unverzüglich, spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag des Einlangens Ihrer Rücktrittserklärung, zurückzuzahlen. Haben Sie verlangt, dass wir mit der Leistung schon während der Rücktrittsfrist beginnen, so haben Sie uns einen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt Ihrer Rücktrittserklärung bereits erbrachten Leistung im Vergleich zum Gesamtumfang der vereinbarten Leistung entspricht.

Vorzeitiger Leistungsbeginn (anzukreuzen). ☐ Ich verlange ausdrücklich, dass 3D fly e.U. mit der Erbringung der beauftragten Leistung bereits vor Ablauf der vierzehntägigen Rücktrittsfrist beginnt. Mir ist bekannt, dass ich mein Rücktrittsrecht verliere, sobald die Leistung vollständig erbracht ist.

Anhang 2 – Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück)

An 3D fly e.U., Ing. Mag. DI (HTL) Siegfried Schreiner, Innernschlag 3, 4181 Zwettl an der Rodl, E-Mail: office@3dfly.at

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung: _____

Bestellt am: _____ Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier): _____ Datum: _____